

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 28. November 2011

Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
22. 11. 11	<b>Gesetz zur Rückabwicklung des Universitätsmedizingesetzes (UniMed-Rückabwicklungsgesetz – UniMed-RüG)</b> . . . . .	501
8. 11. 11	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung . . . . .	503
28.10.11	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller . . . . .	504
17. 10. 11	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung des Masterstudiengangs »Populäre Musik« an der Popakademie Baden-Württemberg (Master PM-Prüfungsverordnung) . . . . .	504
17. 10. 11	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung des Masterstudiengangs »Music and Creative Industries« an der Popakademie Baden-Württemberg (Master MCI-Prüfungsverordnung)	514
2.11.11	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz . . . . .	523
4. 11. 11	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Jugendhilfeträgerschaft-Aufhebungsverordnung . . . . .	524
31. 10. 11	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NPIVO) . . . . .	524
8. 11. 11	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Sandheiden und Dünen bei Sandweiler und Iffezheim« . . . . .	525

### **Gesetz zur Rückabwicklung des Universitätsmedizingesetzes (UniMed-Rückabwicklungsgesetz – UniMed-RüG)**

Vom 22. November 2011

Der Landtag hat am 9. November 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

#### INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Änderung des Landeshochschulgesetzes
Artikel 2	Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes
Artikel 3	Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg
Artikel 4	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Universitätsmedizingesetzes
Artikel 6	Neubekanntmachung
Artikel 7	Übergangsbestimmung
Artikel 8	Inkrafttreten und Außerkrafttreten

#### Artikel 1

##### Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Direktor« die Wörter »mit beratender Stimme« eingefügt und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

»(7) Der Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden nach § 24 Absatz 3 Satz 1 erfolgt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums.«

2. In § 48 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter »mit Stimmrecht« durch das Wort »beratend« ersetzt.
3. In der Überschrift des Zehnten Teils werden die Wörter »Sonstige Bestimmungen« durch das Wort »Schlussbestimmungen« ersetzt.
4. Der Elfte Teil wird aufgehoben.
5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 2

##### Änderung des Universitätsklinikum-Gesetzes

Das Universitätsklinikum-Gesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 60), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - »(4) Das Universitätsklinikum darf Kredite ausschließlich in seiner Eigenschaft als rechtsfähige Anstalt aufnehmen. Die Inanspruchnahme von Zuschüssen des Landes für den Schuldendienst ist ausgeschlossen. Vor Aufnahme des Kredits ist hierzu nachzuweisen, dass der Schuldendienst direkt aus der damit finanzierten Investition erwirtschaftet werden kann. Der Nachweis der Rentierlichkeit ist durch eine rechtsaufsichtlich geprüfte Investitionsrechnung zu führen. Kreditsicherheiten dürfen nur durch das eigenfinanzierte Anstaltsvermögen gegeben werden. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen darf das Universitätsklinikum nur unter der Voraussetzung eingehen, dass das Haftungsrisiko durch das eigenfinanzierte Anstaltsvermögen des Universitätsklinikums gedeckt oder durch Dritte rückgedeckt ist.«
3. § 8 wird folgender Satz angefügt:
  - »Soweit in diesem Gesetz und der Satzung des Universitätsklinikums nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organe die §§ 76 bis 116 und 394 des Aktiengesetzes sinngemäß; die Funktion der Hauptversammlung im Sinne von § 84 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nimmt der Wissenschaftsminister wahr.«
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - »(1) Der Aufsichtsrat bestellt den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums auf höchstens fünf Jahre, überwacht und berät ihn; das gilt insbesondere auch für die Erfüllung der Pflichten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 4. Der Aufsichtsrat entscheidet über
      1. den gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplan von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät sowie die Änderung der Satzung,
      2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses,
      3. die Bestellung des Abschlussprüfers und
      4. die Entlastung des Klinikumsvorstands.«
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
    - »(3) Dem Aufsichtsrat gehören an
      1. je ein Vertreter des Wissenschafts- und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums,
      2. der Vorstandsvorsitzende und ein vom Aufsichtsrat der Universität benannter hauptberuflicher Professor der Universität,
      3. zwei bis vier externe Sachverständige, insbesondere aus der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft sowie
      4. ein Vertreter des Personals; er wird von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt.

Der Vertreter des Wissenschaftsministeriums hat den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister bestellt; für die Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 3 steht dem Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht zu. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 können sich durch Angehörige des jeweiligen Ministeriums vertreten lassen.«
  - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 10 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - »Nimmt der Leitende Ärztliche Direktor sein Amt hauptamtlich wahr, wird durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet.«
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
7. § 14 wird aufgehoben.
8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 3

##### Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008 S. 14), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »oder als Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM) im Sinne des § 78 des Landeshochschulgesetzes« gestrichen.

## Artikel 4

## Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), wird wie folgt geändert:

1. § 94 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter »in einer Körperschaft für Universitätsmedizin« durch die Wörter »an einem Universitätsklinikum« ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

»Beschäftigte an Hochschulen im Sinne von § 94 Absatz 2 und 3, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, gelten auch als Beschäftigte des Universitätsklinikums; entsprechende Beschäftigte sind auch Arbeitnehmer an Hochschulen, die nach § 12 Absatz 1 Satz 4 des Universitätsklinikum-Gesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 474) nicht auf das Universitätsklinikum übergeleitet wurden und ihre Dienste beim Universitätsklinikum erbringen.«
- c) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter »bei der Körperschaft für Universitätsmedizin« durch die Wörter »des Universitätsklinikums« ersetzt.

2. § 94 b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter »Körperschaften für Universitätsmedizin« durch das Wort »Universitätsklinikum« ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

»Die Personalräte der Universitätsklinikum können eine Arbeitsgemeinschaft bilden, der aus jedem Universitätsklinikum bis zu zwei Mitglieder angehören.«
- c) In Satz 3 werden die Wörter »jeder Körperschaft für Universitätsmedizin« durch die Wörter »jedem Universitätsklinikum« ersetzt.

## Artikel 5

## Änderung des Universitätsmedizingesetzes

Das Universitätsmedizingesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, ber. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die Nummern 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10 Buchstaben a und c sowie Nummer 13 aufgehoben.
2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter »mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10 Buchst. a und c, und 13, die mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft treten« gestrichen.
  - b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

## Artikel 6

## Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes und des Universitätsklinikum-Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit amtlicher Kurzbezeichnung, neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## Artikel 7

## Übergangsbestimmung

Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Universitätsklinikum-Gesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2011 bestellte Aufsichtsratsmitglieder eines Universitätsklinikums können ihr Aufsichtsratsmandat bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit wahrnehmen. Damit kann sich die Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrat vorübergehend erhöhen.

## Artikel 8

## Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Universitätsmedizin-Errichtungsgesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 58) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 22. November 2011

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID

KREBS

FRIEDRICH

GALL

WARMINSKI-LEITHEUSSER

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

ERLER

**Verordnung der Landesregierung zur  
Änderung der Aufenthalts- und Asyl-  
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 8. November 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
2. § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163):

## Artikel 1

Die Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2008 (GBl. S. 465) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort »Aufenthaltsgesetzes« werden das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Asylverfahrensgesetzes« die Wörter »und des Freizügigkeitsgesetzes/EU« eingefügt.
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:  
»Abweichend von Nummer 3 ist das Landratsamt Göppingen auch für das Gebiet der Großen Kreisstadt Eisingen untere Ausländerbehörde.«
2. In § 4 Absatz 2 werden nach dem Wort »Aufenthaltstiteln« die Wörter », dem Widerruf oder der Rücknahme von Aufenthaltstiteln oder der nachträglichen Verkürzung der Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen« eingefügt.

## Artikel 2

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 8. November 2011

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
WARMINSKI-LEITHEUSSER	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT

**Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller**

Vom 28. Oktober 2011

Der am 19. Januar 2011 für das Land Baden-Württemberg unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Än-

derung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller ist nach Artikel 2 Absatz 1 des Staatsvertrages am 21. September 2011 in Kraft getreten.

STUTT GART, den 28. Oktober 2011

MURAWSKI

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung des Masterstudiengangs »Populäre Musik« an der Popakademie Baden-Württemberg (Master PM-Prüfungsverordnung)**

Vom 17. Oktober 2011

Aufgrund von § 6 Absatz 5 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 339), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Buchstabe b der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2008 (GBl. S. 285), wird verordnet:

## Abschnitt 1

## Allgemeines

## § 1

*Studiengang*

(1) Die Popakademie Baden-Württemberg bietet den Masterstudiengang »Populäre Musik« an.

(2) Der Masterstudiengang ist konsekutiv oder weiterbildend angelegt. Er baut im Fall eines konsekutiven Studiums auf dem Bachelorstudium »Popmusikdesign« der Popakademie oder auf einem inhaltlich verwandten Studiengang auf. Bei einem weiterbildenden Studium ist die Qualifikation zur Berechtigung zum Studium durch eine mindestens einjährige Erfahrung in der musikalisch-künstlerischen Praxis nachzuweisen. Einzelheiten zu den Zugangsvoraussetzungen und dem Auswahlverfahren regelt die Eignungsprüfungsverordnung.

(3) Der praxisorientierte Masterstudiengang »Populäre Musik« befähigt Absolventen als Sänger, Instrumentalisten, Vermittler Populärer Musik, Produzenten, Texter, Songwriter und Komponisten tätig zu werden. Die oben genannten Tätigkeitsfelder können durch die Entscheidung für einen der Schwerpunkte »Performing Artist«, »Producing/Composing Artist« und »Educating Artist« gewählt werden. Im Studium werden unter Berücksichti-

gung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt tiefgehende Fach- und Methodenkompetenzen für eine musikalisch-künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit vermittelt und bereits vorhandene musikalisch-künstlerische Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung von multimedialen Verfahren und des Musikbusiness weiterentwickelt und vertieft. Der Schwerpunkt »Performing Artist« bildet Instrumentalisten und Sänger, der Schwerpunkt »Producing/Composing Artist« Produzenten, Texter, Songwriter und Komponisten aus. Im Schwerpunkt »Educating Artist« werden instrumentale, gesangliche und wissenschaftliche sowie methodische und didaktische Fachkompetenzen entwickelt.

## § 2

### *Mastergrad*

Ist die Masterprüfung bestanden, so verleiht die Popakademie Baden-Württemberg die Bezeichnung »Master of Arts (M.A.)«, Fachrichtung »Populäre Musik«.

## § 3

### *Studium*

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester eines jeden Studienjahres. Näheres zu den Zugangsvoraussetzungen und zum Auswahlverfahren regelt die Eignungsprüfungsverordnung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(3) Ein Studienjahr entspricht den europäischen Standardisierungen im Rahmen des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) folgend 60 ECTS-Leistungspunkten. Der Gesamtumfang für den Erwerb des Mastergrades beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte.

## § 4

### *Studiensaufbau und -organisation*

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Module sind Studieneinheiten, die aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die entweder inhaltlich zusammengehören oder methodisch aufeinander aufbauen.

(2) Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch dokumentiert.

(3) Jedem Modul und seinen einzelnen Teilmodulen werden entsprechend dem jeweiligen Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Dieser Arbeitsaufwand errechnet sich aus Präsenzzeiten und Zeiten des Selbststudiums zur Vor- und Nachbearbeitung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(4) Der Studienplan regelt die Abfolge der Module beziehungsweise Teilmodule und stellt sicher, dass die Ar-

beitsbelastung innerhalb der vier Semester gleich verteilt ist.

(5) Die Studieninhalte werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Einzel- und Gruppenunterrichten, Kursen, Übungen, Kleingruppenprojekten und Selbststudiumphasen vermittelt.

## § 5

### *Prüfungstermine*

(1) Die Termine der Prüfungen und Teilprüfungen sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt die Studiengangsleitung fest.

(2) Die Termine sind mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn in der Popakademie durch Aushang bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen der Neubekanntgabe und dem neuen Prüfungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten. Ungeachtet dessen haben die Studierenden die Verpflichtung, sich rechtzeitig über die jeweiligen Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Termin für eine Wiederholungsprüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen der Neubekanntgabe und dem neuen Prüfungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten. Ungeachtet dessen haben die Studierenden die Verpflichtung, sich rechtzeitig über die jeweiligen Prüfungstermine zu informieren.

## § 6

### *Prüfungsausschuss*

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsverordnung eingehalten werden. Er gibt ferner Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und der Prüfungsverordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitz und Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Direktoriums und der Studiengangsleitung, gegebenenfalls nach Anhörung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers, bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur hauptberufliche künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte nach § 3 Absatz 3 Satz 1 AkadG, die Projektleiter nach § 3 Absatz 6 AkadG sowie die Direktoren und die Verwaltungsleitung sein. Darüber hinaus können fachberatende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stell-

vertretender Vorsitzender müssen hauptberufliche Hochschullehrer sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, zu den Prüfungen Mitglieder zur Beobachtung zu entsenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben teilweise auf seinen Vorsitzenden übertragen; ausgenommen sind die Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit; soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch das Direktorium zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### *Prüfungsorgane*

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(2) Die Prüfer werden aus dem Kreis der hauptberuflichen künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkräfte und der Projektleiter bestellt. Projektbetreuende, Studiengangsmanager und Lehrbeauftragte können nur zu Prüfern bestellt werden, wenn hauptberufliche künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte und Projektleiter nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen; sie dürfen nur neben mindestens einer hauptamtlichen Lehrkraft oder einer Person der Projektleitung zu Prüfern bestellt werden.

(3) Die Modul-Teilprüfungen werden von mindestens einem Prüfer abgenommen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Als Prüfer in einer Modul-Teilprüfung kann bestellt werden, wer den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt.

(4) Die Masterarbeit wird von einer Prüfungskommission beurteilt, die aus zwei Prüfern besteht. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Verteidigung der Masterarbeit wird von den Prüfern der Masterarbeit oder von einem Prüfer der Masterarbeit und einem vom Prüfungsausschuss bestellten Beisitzer abgenommen. Die Studiengangsleitung kann zusätzliche Beisitzer bestimmen.

(5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie die Betreuung der Arbeit erfolgen durch hauptberufliche künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte, Projektleitende, Lehrbeauftragte oder das Studiengangsmanagement. Betreuer von Masterarbeiten gehören der Prüfungskommission an.

(6) Für die Prüfer gilt § 6 Absatz 7 entsprechend.

## § 8

### *Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen*

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang an einer Universität oder Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anerkannt.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen anderer Masterstudiengänge werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Popakademie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Bei Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die in Masterstudiengängen im Bereich der Populären Musik außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, kann die Gleichwertigkeit auch dann festgestellt werden, wenn sie in Umfang und Anforderungen, nicht aber im Inhalt denjenigen des entsprechenden Studiums an der Popakademie im Wesentlichen entsprechen.

(4) Für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der im Masterstudiengang »Populäre Musik« der Popakademie geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Eine bereits angefertigte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe des § 15 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule oder einer Akademie in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss, im Fall des Absatzes 3 im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Direktoriums.

## Abschnitt 2 Modulprüfungen

### § 9

#### *Studienbegleitende Prüfungsleistungen*

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel im Zusammenhang mit den belegten Pflichtmodulen (§11) erbracht. Sie werden nach dem Leistungspunkte-System (Credit Points) bewertet, das an der ECTS-Richtlinie ausgerichtet ist.

(2) Die Studiengangsleitung legt den Aufbau der Module und die Zuordnung der Leistungspunkte im Modulhandbuch fest.

(3) In den Teilmodulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.

(4) Das Studium setzt sich unter Berücksichtigung des gewählten Studienschwerpunkts ausschließlich aus Pflichtmodulen zusammen. Die Erbringung von Leistungspunkten ist in allen Pflichtmodulen für alle Studierenden obligatorisch.

(5) Benotete Teilmodulprüfungen können zum Beispiel sein:

1. Semesterarbeiten,
2. Klausurarbeiten,
3. mündliche Prüfungen,
4. solistische Livevorspiele,
5. Konzerte und
6. Studioprojekte.

(6) Die Zulassung zu Teilmodulprüfungen kann von der Erbringung von Vorleistungen (veranstaltungsbegleitende Leistungen) abhängig gemacht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

### § 10

#### *Zulassung*

- (1) Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer
1. im Studiengang »Populäre Musik« an der Popakademie Baden-Württemberg eingeschrieben ist und
  2. an den Lehrveranstaltungen der entsprechenden Module teilgenommen hat, die in der Teilprüfung geprüft werden.

(2) Die Zulassung zu den Teilprüfungen in den verschiedenen Modulen eines Semesters erfolgt ohne weiteren Antrag, nachdem der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltung festgestellt wurde.

(3) Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen werden im Studierendensekretariat beziehungsweise durch die jeweilige Studiengangsleitung geführt.

(4) Nicht zugelassen wird, wer

1. die Nachweise nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig erbracht hat,
2. eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
3. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Studiengangsleitung über die Zulassung.

### § 11

#### *Modulstruktur*

(1) Die Module des Masterstudiengangs sind in jedem der drei wählbaren Studienschwerpunkte in jeweils insgesamt acht Hauptmodule gegliedert:

1. Studienschwerpunkt »Performing Artist«:
  - a) Künstlerisches Kernfach I (Instrument/Gesang),
  - b) Künstlerisches Kernfach II (Instrument/Gesang),
  - c) Künstlerisches Nebenfach,
  - d) Basiskurs Populäre Musik,
  - e) Populäre Musik in den Künsten und Medien,
  - f) Persönlichkeitsentwicklung in kreativen Berufen,
  - g) Musikbusiness und
  - h) Masterprojekt;
2. Studienschwerpunkt »Producing/Composing Artist«:
  - a) Künstlerisches Kernfach I (Produktion/Komposition),
  - b) Künstlerisches Kernfach II (Produktion/Komposition),
  - c) Künstlerisches Nebenfach,
  - d) Basiskurs Populäre Musik,
  - e) Populäre Musik in den Künsten und Medien,
  - f) Persönlichkeitsentwicklung in kreativen Berufen,
  - g) Musikbusiness und
  - h) Masterprojekt;
3. Studienschwerpunkt »Educating Artist«:
  - a) Künstlerisches Kernfach I (Instrument/Gesang),

- b) Künstlerisches Kernfach II (Instrument/Gesang),
- c) Künstlerisches Nebenfach,
- d) Basiskurs Populäre Musik,
- e) Vermittlung Populäre Musik,
- f) Persönlichkeitsentwicklung in kreativen Berufen,
- g) Musikbusiness und
- h) Masterprojekt.

(2) Die Gesamtübersicht der Module inklusive der Prüfungsleistungen ist im Modulhandbuch nachzulesen.

(3) Um zur Masterarbeit zugelassen zu werden, müssen alle Module beziehungsweise Teilmodule mit mindestens der Note 4,0 bestanden sein. Ausnahmen sind das Künstlerische Kernfach II und das Masterprojekt, da hier Prüfungsleistungen am Ende des vierten Semesters zu erbringen sind.

## § 12

### *Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Semesterarbeiten*

(1) Mündliche Prüfungen bestehen aus einem Einzelgespräch von mindestens 15 Minuten zu relevanten Fragen und zur Methodenkompetenz des geprüften Fachs. Sofern die mündliche Prüfung eine Präsentation enthält, sollen die Prüflinge über das Verständnis der Inhalte hinaus zeigen, dass sie imstande sind, Präsentationstechniken zur Vermittlung von Inhalten sinnvoll einzusetzen. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen, von denen mindestens eine prüfende Person den zu prüfenden Fachbereich vertritt.

(2) Klausurarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbstständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Aufgabe mit den geläufigen Methoden des Fachs bearbeitet werden kann und Wege zu einer Lösung gefunden werden können. Für eine Klausurarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von mindestens 60 Minuten vorzusehen.

(3) Semesterarbeiten sind praktische und schriftliche Studienarbeiten, die entsprechend dem Studienplan in einem bestimmten Zeitraum von den Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Teil einer Semesterarbeit können auch eine oder mehrere Abschlusspräsentationen sein. Bei der Beurteilung sind alle von den Studierenden in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten in dem betreffenden Fach zu berücksichtigen. Zahl und Umfang der vorgelegten Arbeiten sind bei der Bewertung mit zu berücksichtigen. Eine Semesterarbeit wird in der Regel von einem Prüfer beurteilt, der den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt. Semesterarbeiten

können arbeitsteilig in Gruppen erfolgen, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar sind. Sozialkompetenzen, insbesondere Teamfähigkeit, Engagement und Motivation können in die Beurteilung mit einfließen.

(4) Als Semesterarbeiten gelten außerdem:

1. Konzerte und Studioprojekte und die ihnen jeweils zugrunde liegenden hierfür erstellten musikalischen und performerischen Programme; für ein Konzert oder einen Tonträger ist ein Programm mit einer Länge von mindestens 20 Minuten vorzusehen;
2. solistische Livevorspiele; das solistische Livevorspiel beinhaltet den Vortrag von mindestens drei Vortragsstücken oder
3. im Schwerpunkt »Educating Artist«: Lehrproben zu Projekten zur Vermittlung Populärer Musik.

(5) Als Semesterarbeiten im Künstlerischen Kernfach II gelten:

1. im Schwerpunkt »Performing Artist« und »Educating Artist«: solistisches Livevorspiel; das solistische Livevorspiel beinhaltet den Vortrag von mindestens fünf Vortragsstücken;
2. im Schwerpunkt »Producing/Composing Artist«: Studioprojekt oder solistisches Livevorspiel; für einen Tonträger ist ein Programm mit einer Länge von mindestens 30 Minuten vorzusehen, das solistische Livevorspiel beinhaltet den Vortrag von mindestens fünf Vortragsstücken.

## § 13

### *Masterprojekt*

(1) Jeder Studierende absolviert während des zweiten Studienjahrs ein Masterprojekt. Das Masterprojekt wird von der Studiengangsleitung nach Vorlage genehmigt.

(2) Die Zulassung zum Masterprojekt wird bei der Studiengangsleitung in der Regel zum Ende des zweiten Fachsemesters beantragt.

(3) Das Masterprojekt besteht für den Studienschwerpunkt »Performing Artist« in der Umsetzung eines Konzertprogramms und für den Studienschwerpunkt »Producing/Composing Artist« in der Umsetzung eines Studioprojekts oder Konzertprogramms, in beiden Schwerpunkten jeweils unter Berücksichtigung multimedialer Verfahren. Im Studienschwerpunkt »Educating Artist« beinhaltet das Masterprojekt die Durchführung eines Projekts zur Vermittlung Populärer Musik sowie die Umsetzung eines Konzertprogramms. Näheres dazu regelt die Studienordnung.

## § 14

*Erwerb von Leistungspunkten*

- (1) Die Anzahl der möglichen Leistungspunkte richtet sich nach dem Studienplan.
- (2) Leistungen gelten als erbracht, wenn sie fristgerecht und erfolgreich, das heißt mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) abgelegt worden sind.
- (3) Falls der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Abgabefristen nicht einhalten kann, kann er schriftlich bei der Studiengangsleitung eine Verlängerung der Abgabefrist unter Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung beantragen, aus der hervorgeht, dass aus gesundheitlichen oder familiären Gründen die Abgabefrist nicht eingehalten werden kann und wann diese Hinderungsgründe entfallen. Die Studiengangsleitung beschließt über eine Verlängerung der Abgabefrist.
- (4) Falls der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere gesundheitlicher, Gründen an einer Lehrveranstaltung ganz oder teilweise nicht teilnehmen kann, kann er schriftlich bei der Studiengangsleitung eine Ersatzleistung unter Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung beantragen. Die Studiengangsleitung beschließt über die Form der Ersatzleistung.

## § 15

*Bewertung von Prüfungsleistungen*

- (1) Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen werden vom jeweiligen Fachprüfer vorgeschlagen, von der Studiengangsleitung festgesetzt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:
- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut:          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut:               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend:      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend:       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Es können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten »0,7«, »4,3«, »4,7« und »5,3« sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Ist eine Zweitkorrektur nach § 16 Absatz 2 für eine Teilprüfung bestellt, so ergibt sich die Note der Teilprü-

fung aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfenden für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt. Die Note der Teilprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend.

- (4) Sind in einem Modul Teilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS). Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.

## § 16

*Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen*

- (1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses, sie kann von der Studiengangsleitung bis auf sechs Monate verlängert werden. Der Termin wird für jedes Pflichtfach von der Studiengangsleitung festgelegt. Wird dieser Termin versäumt, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass das Versäumnis vom Prüfling nicht zu vertreten ist. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

- (2) Wird eine schriftliche Teilprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet, werden die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung auf Antrag der Studierenden beim zuständigen Direktor zusätzlich in einer Zweitkorrektur bewertet und die Note nach § 15 Absatz 3 ermittelt. Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der Erstprüfung im entsprechenden Teilmodul.

- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist während des gesamten Studiums nur ein einziges Mal möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung kann in der ursprünglichen Prüfungsform oder als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsform legt die Studiengangsleitung fest. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20, höchstens 35 Minuten.

(4) Die Wiederholung einer bestanden Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(5) Ist eine Prüfungsleistung innerhalb der Pflichtmodule endgültig nicht bestanden, so gilt auch die Gesamtprüfung als endgültig nicht bestanden.

### § 17

#### *Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen*

Die Noten aller benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen bis auf das Künstlerische Kernfach II und das Masterprojekt bilden die Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Prüfungsanteile. Dabei erfolgt eine Gewichtung der Einzelnoten in Relation zur Anzahl der Leistungspunkte.

### Abschnitt 3

#### Masterprüfung

### § 18

#### *Zweck, Durchführung, Aufbau und Umfang*

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs »Populäre Musik« der Popakademie Baden-Württemberg.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für die professionelle eigenständige Ausübung in der Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenz erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs und insbesondere des gewählten Studienschwerpunkts beherrscht und die Fähigkeit besitzt, musikalische, künstlerische, methodische, didaktische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse umzusetzen und auch in der Lage ist zukünftige und neue musikalische, künstlerische, methodische, didaktische und wissenschaftliche Tendenzen und Entwicklungen, auch unter Berücksichtigung interdisziplinärer Zusammenhänge, auf hohem Niveau zu reflektieren und mitzugestalten.

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 9) und einer Masterarbeit mit einer Verteidigung (§ 20).

(4) Macht der Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studiengangsleitung dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 19

#### *Zulassung*

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des dritten Fachsemesters beantragt.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. im Masterstudiengang »Populäre Musik« an der Popakademie Baden-Württemberg eingeschrieben ist und mindestens in zwei aufeinander folgenden Semestern eingeschrieben war und während dieser Zeit Leistungsnachweise erworben hat,

2. die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beantragt hat und

3. mindestens 60 ECTS-Punkte über studienbegleitende Prüfungsleistungen nachweisen kann.

(3) Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind rechtzeitig zu den bekannt gegebenen Terminen schriftlich bei der Studiengangsleitung zu stellen; ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen, sofern sie dem Studierendensekretariat nicht bereits vorliegen, sowie

2. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er sich bereits nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder ein Prüfungsverfahren endgültig nicht bestanden hat.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die Studiengangsleitung gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Nachweise nach Absatz 2 und 3 nicht erbracht sind,

2. die Unterlagen unvollständig sind,

3. der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin den Prüfungsanspruch verloren hat oder

4. sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Studiengangsleitung über die Zulassung zur Masterarbeit.

### § 20

#### *Masterarbeit und Verteidigung*

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit mit einem Umfang von circa 60 Seiten. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbststän-

dig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird begleitend zum Masterprojekt (§ 13) angefertigt und soll dieses reflektieren. Es besteht auch die Möglichkeit ein Thema aus dem Bereich der Populären Musik zu wählen.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von der Studiengangsleitung vergeben. Die Kandidaten sind dazu aufgefordert, für das Thema Vorschläge zu machen und sich einen Betreuer zu suchen. Gelingt es den Studierenden nicht, ein Thema zu wählen oder einen Betreuer zu finden, weist ihnen die Studiengangsleitung ein Thema und einen Betreuer zu. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Anmeldung der Arbeit bei der Studiengangsleitung. Die Anmeldung ist spätestens am Anfang des vierten Fachsemesters vorzunehmen. Ausnahmen können nur auf begründeten Antrag von der Studiengangsleitung gewährt werden.

(4) Das Thema ist so zu stellen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von vier Monaten eingehalten werden kann.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dem Kandidaten ist daraufhin unverzüglich ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von vier Monaten gewährt wird.

(6) Auf Antrag des Kandidaten kann die Studiengangsleitung bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere gesundheitlicher Art, die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit bei der Studiengangsleitung eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur bei besonderen Härtefällen, die eine Unterbrechung der Bearbeitungszeit erfordern, möglich. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat bei der Studiengangsleitung beantragen, das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden.

(7) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(8) Die Masterarbeit wird mit einer mündlichen Verteidigung abgeschlossen. Die Zulassung zur Verteidigung setzt die Bewertung der Masterarbeit mindestens mit »ausreichend« (4,0) voraus. Die Verteidigung findet in der Regel acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung statt. Die Verteidigung dauert ungefähr 30 Minuten und setzt sich zusammen aus einem ungefähr 15 Minuten

dauernden Vortrag des Kandidaten und einer ungefähr 15 Minuten dauernden Diskussion.

## § 21

### *Abgabe und Bewertung*

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der von der Studiengangsleitung zu bestimmenden Stelle abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit »nicht ausreichend« bewertet.

(2) Der Arbeit ist eine schriftliche eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass sie vom Kandidaten selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(3) Die Masterarbeit und die Verteidigung sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 7 Absatz 4 zu beurteilen. Bei Masterarbeiten, die in Gruppenarbeit erstellt wurden, wird bei jedem Kandidaten die Qualifikation in dem Bereich bewertet, in dem er oder sie die Prüfung ablegt.

(4) Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 7 Absatz 4 gegebenen Noten. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt die Studiengangsleitung eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der beiden zunächst abgegebenen Noten die Note festsetzt. § 15 Absatz 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Benotung der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 7 Absatz 4 gegebenen Noten. Die Verteidigung geht zu einem Drittel in die Note der Masterarbeit ein. § 15 Absatz 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Masterarbeit.

(7) Für die bestandene Masterarbeit werden 16 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(8) Für die bestandene Verteidigung werden 4 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

## § 22

### *Bestehen der Masterprüfung*

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. in den studienbegleitenden Prüfungsleistungen alle Pflichtmodule jeweils mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bestanden wurden,
2. die Masterarbeit und die Verteidigung jeweils mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet wurden und

3. insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.

(2) Bis zum Ende der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs soll der Studierende alle Modulprüfungen aus den im Studienplan aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben können. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende der festgelegten Zeitpunkte die erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat. Wer die erforderlichen Modulprüfungen nicht spätestens ein Jahr nach Ende der festgelegten Zeitpunkte bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(3) Ob der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat oder nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 gilt § 25 Absatz 7 entsprechend.

(5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine schriftliche Bestätigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

#### § 23

##### *Endnote*

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Die erste Hälfte der Gesamtnote setzt sich aus dem nach der Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten arithmetischen Mittel der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ausschließlich des Masterprojekts und des Künstlerischen Kernfachs II (§§ 9 und 11) zusammen. Die zweite Hälfte der Gesamtnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der

1. einfach gewichteten Note für das solistische Livevorspiel oder das Studioprojekt im Künstlerischen Kernfach II (§ 12 Absatz 5),
2. doppelt gewichteten Note für das Masterprojekt (§ 13) und
3. der doppelt gewichteten Note für die Masterarbeit und die Verteidigung (§ 20).

§ 15 gilt entsprechend.

(2) Zusätzlich wird auf Antrag die Endnote der Masterprüfung als relative ECTS-Note nach folgender Skala ausgewiesen (ECTS-Note, Quote):

A: gehört zu den besten 10 Prozent der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben,

B: gehört zu den nächsten 25 Prozent der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben,

C: gehört zu den nächsten 30 Prozent der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben,

D: gehört zu den nächsten 25 Prozent der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben,

E: gehört zu den letzten 10 Prozent der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben.

Hierzu sind die Noten aller bestandenen Masterprüfungen von mindestens drei Vorgängerjahren in eine Häufigkeitsverteilung einzubringen.

#### § 24

##### *Wiederholen der Masterarbeit und der Verteidigung*

(1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in vergleichbaren Studiengängen sind anzurechnen. Wird die Masterarbeit mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet, ist eine Wiederholung nicht zulässig.

(2) Wird die Masterarbeit mit »nicht ausreichend« bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit einem neuen Thema möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit keinen Gebrauch davon gemacht hat.

(3) Bei Versäumnis der Fristen gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten von der Studiengangsleitung wegen besonderer nicht von ihm zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine Verteidigung, die nicht mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb von acht Wochen nach dem ersten Termin erfolgen. Wird auch die Wiederholung nicht mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet, so gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Wird die Verteidigung mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet, ist eine Wiederholung nicht zulässig.

#### § 25

##### *Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzfristen*

(1) Eine Teilmodulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne wichtige Gründe versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Zulas-

sung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes beziehungsweise eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.

(3) Wurde die Prüfung in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 abgelegt, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note »nicht ausreichend« (5,0).

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

## § 26

### *Endgültiges Nichtbestehen*

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde,
2. ein Studierender eine Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden hat oder
3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

## § 27

### *Zeugnis*

(1) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes und mit dem Siegel der Popakademie Baden-Württemberg versehenes Zeugnis über die erreichte Gesamtnote der Masterprüfung mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Das Zeugnis weist die Noten der einzelnen Module gemäß § 11 Absatz 1, die Note der Masterarbeit und die Gesamtzahl der Studiensemester gesondert aus.

(3) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement beigelegt. Das Diploma Supplement enthält Informationen über die Art des Abschlusses, den Status der Popakademie Baden-Württemberg sowie detaillierte Informationen über den Masterstudiengang »Populäre Musik« und über das künstlerische

rische Profil des gewählten Schwerpunkts. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.

(4) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### § 28

##### *Masterurkunde*

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung der Masterbezeichnung mit dem akademischen Grad »Master of Arts« beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von den Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet und mit dem Siegel der Popakademie Baden-Württemberg versehen.

#### § 29

##### *Ungültigkeit der Masterprüfung*

(1) Wird eine Täuschung gemäß § 25 Absatz 4 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, können die Mitglieder des Direktoriums nachträglich die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Gewichts des Zulassungsmangels die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Masterurkunde sind einzuziehen. Die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 30

##### *Einsicht in die Prüfungsakten*

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Studiengangsleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag ist an die Studiengangsleitung zu richten.

#### Abschnitt 4

##### Schlussbestimmung

#### § 31

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 23 Absatz 2 findet erstmals zum Sommersemester 2016 Anwendung.

STUTTGART, den 17. Oktober 2011

BAUER

### **Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung des Masterstudiengangs »Music and Creative Industries« an der Popakademie Baden-Württemberg (Master MCI-Prüfungsverordnung)**

Vom 17. Oktober 2011

Aufgrund von § 6 Absatz 5 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 339), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Buchstabe b der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2008 (GBl. S. 285), wird verordnet:

#### Abschnitt 1

##### Allgemeines

#### § 1

##### *Studiengang*

(1) Die Popakademie Baden-Württemberg bietet den Masterstudiengang »Music and Creative Industries« an.

(2) Das Masterstudium ist konsekutiv angelegt und baut auf dem Bachelorstudium »Musikbusiness« der Popakademie auf. Absolventen verwandter Studiengänge mit entsprechender Qualifikation sind ebenfalls zum Studium berechtigt. Einzelheiten zu den Zugangsvoraussetzungen und dem Auswahlverfahren regelt die Eignungsprüfungsverordnung.

(3) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang »Music and Creative Industries« befähigt Absolventen, in den Berufsfeldern der Musik-, Kultur- und Kreativwirtschaft

tätig zu werden. Durch die im Studium vermittelten Inhalte werden die Absolventen vor allem für Führungspositionen qualifiziert. Neben der Tätigkeit in der freien Wirtschaft bereitet das Studium auf eine Koordinierungsfunktion bei Städten und Kommunen vor. In gezielter Ausrichtung auf die genannten Bereiche vermittelt das Studium

1. Orientierungs- und Überblickswissen über die Kreativwirtschaft (Creative Industries),
2. Fachwissen im Bereich Führung,
3. Methodenkompetenz speziell für den Bereich der Creative Industries,
4. Fachwissen zur Contententwicklung und Contentverwertung in den Creative Industries sowie
5. Praxis- und Forschungsprojekterfahrung im Bereich der Creative Industries.

## § 2

### *Mastergrad*

Ist die Masterprüfung bestanden, so verleiht die Popakademie Baden-Württemberg die Bezeichnung »Master of Arts (M.A.)«, Fachrichtung »Music and Creative Industries«.

## § 3

### *Studium*

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester eines jeden Studienjahres. Näheres zu den Zugangsvoraussetzungen und zum Auswahlverfahren regelt die Eignungsprüfungsverordnung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(3) Ein Studienjahr entspricht den europäischen Standardisierungen im Rahmen des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) folgend 60 ECTS-Leistungspunkten. Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Mastergrades zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte beträgt 120.

## § 4

### *Studiensaufbau und -organisation*

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Module sind Studieneinheiten, die aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die entweder inhaltlich zusammengehören oder methodisch aufeinander aufbauen.

(2) Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch dokumentiert.

(3) Jedem Modul und seinen einzelnen Teilmodulen werden entsprechend dem jeweiligen Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Dieser Arbeitsauf-

wand errechnet sich aus Präsenzzeiten und Zeiten des Selbststudiums zur Vor- und Nachbearbeitung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(4) Der Studienplan regelt die Abfolge der Module bzw. Teilmodule und stellt sicher, dass die Arbeitsbelastung innerhalb der vier Semester gleich verteilt ist.

(5) Die Studieninhalte werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Kursen, Übungen, Kleingruppenprojekten, Praktika und Selbststudiumsphasen vermittelt.

## § 5

### *Prüfungstermine*

(1) Die Termine der Prüfungen und Teilprüfungen sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt die Studiengangsleitung fest.

(2) Die Termine sind mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn in der Popakademie durch Aushang bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen der Neubekanntgabe und dem neuen Prüfungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten. Ungeachtet dessen haben die Studierenden die Verpflichtung, sich rechtzeitig über die jeweiligen Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Termin für eine Wiederholungsprüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen der Neubekanntgabe und dem neuen Prüfungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten. Ungeachtet dessen haben die Studierenden die Verpflichtung, sich rechtzeitig über die jeweiligen Prüfungstermine zu informieren.

## § 6

### *Prüfungsausschuss*

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsverordnung eingehalten werden. Er gibt ferner Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und der Prüfungsverordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitz und Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Direktoriums und der Studiengangsleitung, gegebenenfalls nach Anhörung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers, bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur hauptberufliche künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte nach § 3 Absatz 3 Satz 1 AkadG, die Projektleiter nach § 3 Absatz 6 AkadG sowie die Direk-

toren und die Verwaltungsleitung sein. Darüber hinaus können fachberatende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertretender müssen hauptberufliche Lehrkräfte sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, zu den Prüfungen Mitglieder zur Beobachtung zu entsenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben teilweise auf seinen Vorsitzenden übertragen; ausgenommen sind die Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit; soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch das Direktorium zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### *Prüfungsorgane*

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(2) Die Prüfer werden aus dem Kreis der hauptberuflichen künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkräfte und der Projektleiter bestellt. Projektbetreuende, Studiengangsmanger und Lehrbeauftragte können nur zu Prüfern bestellt werden, wenn hauptberufliche künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte beziehungsweise Projektleiter nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen; sie dürfen nur neben mindestens einer hauptamtlichen Lehrkraft oder einer Person der Projektleitung zu Prüfern bestellt werden.

(3) Die Modul-Teilprüfungen werden von mindestens einem Prüfer abgenommen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Als prüfende Person in einer Modul-Teilprüfung kann bestellt werden, wer den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt.

(4) Die Masterarbeiten werden von einer Prüfungskommission beurteilt, die aus zwei Prüfern besteht. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(5) Die Ausgabe der Themen der Masterarbeiten sowie die Betreuung der Arbeiten erfolgt durch hauptberufliche künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte, Projektleitende, Lehrbeauftragte oder das Studiengangsmanagement. Betreuer von Masterarbeiten gehören der Prüfungskommission an.

(6) Für die Prüfer gilt § 6 Absatz 7 entsprechend.

## § 8

### *Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen*

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang an einer Universität oder Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Masterstudiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Popakademie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Bei Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Masterstudiengängen im Bereich der Music and Creative Industries außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, kann die Gleichwertigkeit auch dann festgestellt werden, wenn sie in Umfang und Anforderungen, nicht aber im Inhalt denjenigen des entsprechenden Studiums an der Popakademie im Wesentlichen entsprechen.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der im Masterstudiengang »Music and Creative Industries« der Popakademie geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Eine bereits angefertigte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe des § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule oder einer Akademie in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatzes 3 im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Direktoriums.

## Abschnitt 2

### Modulprüfungen

#### § 9

##### *Studienbegleitende Prüfungsleistungen*

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel im Zusammenhang mit den belegten Pflichtmodulen (§ 11) erbracht. Sie werden nach dem Leistungspunkte-System (Credit Points) bewertet, das an der ECTS-Richtlinie ausgerichtet ist.

(2) Die Studiengangsleitung legt den Aufbau der Module und die Zuordnung der Leistungspunkte im Modulhandbuch fest.

(3) In den Teilmodulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.

(4) Das Studium setzt sich ausschließlich aus Pflichtmodulen zusammen. Die Erbringung von Leistungspunkten ist in allen Pflichtmodulen für alle Studierenden obligatorisch.

(5) Benotete Teilmodulprüfungen können zum Beispiel sein:

1. Referate,
2. Seminar- oder Hausarbeiten,
3. Einzelklausuren und
4. mündliche Prüfungen.

(6) Die Zulassung zu Teilmodulprüfungen kann von der Erbringung von Vorleistungen (veranstaltungsbegleitende Leistungen) abhängig gemacht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

#### § 10

##### *Zulassung*

(1) Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer

1. im Studiengang »Music and Creative Industries« an der Popakademie Baden-Württemberg eingeschrieben ist und
2. an den Lehrveranstaltungen der entsprechenden Module teilgenommen hat, die in der Teilprüfung geprüft werden.

2) Die Zulassung zu den Teilprüfungen in den verschiedenen Modulen eines Semesters erfolgt ohne weiteren Antrag, nachdem der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltung festgestellt wurde.

(3) Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen werden im Studierendensekretariat beziehungsweise durch die jeweilige Studiengangsleitung geführt.

(4) Nicht zugelassen wird, wer

1. die Nachweise nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig erbracht hat,
2. eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
3. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Studiengangsleitung über die Zulassung.

#### § 11

##### *Modulstruktur*

(1) Die Module des Masterstudiengangs sind in insgesamt fünf Hauptmodule gegliedert:

1. Einführung,
2. Business and Communication Skills,
3. Analyse und Methoden,
4. Content und
5. Projekte und Praxis.

(2) Die Gesamtübersicht der Module inklusive der Prüfungsleistungen ist im Modulhandbuch nachzulesen.

(3) Um zur Masterarbeit zugelassen zu werden, müssen alle Module beziehungsweise Teilmodule mit mindestens der Note 4,0 bestanden sein.

#### § 12

##### *Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Semesterarbeiten*

(1) Mündliche Prüfungen bestehen aus einem Einzelgespräch von mindestens 15 Minuten zu relevanten Fragen und zur Methodenkompetenz des geprüften Faches. Sofern die mündliche Prüfung eine Präsentation enthält, sollen die Prüflinge über das Verständnis der Inhalte hinaus zeigen, dass sie imstande sind, Präsentationstechniken zur Vermittlung von Inhalten sinnvoll einzusetzen. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens ein Prüfer den zu prüfenden Fachbereich vertritt.

(2) Klausurarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbstständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Aufgabe mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeitet werden kann und Wege zu einer Lö-

sung gefunden werden können. Für eine Klausurarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von mindestens 60 Minuten vorzusehen.

(3) Semesterarbeiten sind praktische und schriftliche Studienarbeiten, die entsprechend dem Studienplan in einem bestimmten Zeitraum von den Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Teil einer Semesterarbeit können auch eine oder mehrere Abschlusspräsentationen sein. Bei der Beurteilung sind alle von den Studierenden in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten in dem betreffenden Fach zu berücksichtigen. Zahl und Umfang der vorgelegten Arbeiten sind bei der Bewertung mit zu berücksichtigen. Eine Semesterarbeit wird in der Regel von einem Prüfer beurteilt, der den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt. Semesterarbeiten können arbeitsteilig in Gruppen erfolgen, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar sind. Sozialkompetenzen, insbesondere Teamfähigkeit, Engagement und Motivation können in die Beurteilung mit einfließen.

### § 13

#### *Praktika*

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit vom dritten zum vierten Semester absolvieren die Studierenden ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum. Die Studiengangsleitung muss dem Praktikum vor der Aufnahme zustimmen. Näheres zur Zustimmung kann in einer Praktikumsordnung der Studiengänge geregelt werden.

(2) Das Praktikum kann entweder in der Musikwirtschaft, insbesondere bei Tonträgerfirmen, Verlagen, Veranstaltern, Managementagenturen, Rundfunkveranstaltern oder Tonstudios absolviert werden, oder in der Kultur- und Kreativwirtschaft.

(3) Das Praktikum kann auf bis zu zwei verschiedene Betriebe aufgeteilt werden.

(4) Die Praktikumsdauer je Betrieb beträgt mindestens sechs Wochen.

(5) Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz; die Popakademie unterstützt sie hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Näheres zur Organisation der Praktika kann in der jeweiligen Praktikumsordnung der Studiengänge geregelt werden.

(6) Das Praktikum gilt als Teilprüfung im Modul 5 »Projekte und Praxis« (§ 11 Absatz 1, Nummer 5). Näheres zum Abgabetermin der Nachweise kann in einer Praktikumsordnung des Studiengangs geregelt werden.

### § 14

#### *Forschungsprojekt*

(1) Während des dritten Semesters absolvieren die Studierenden ein Forschungsprojekt. Die Studiengangsleitung muss dem Projekt vor der Aufnahme zustimmen.

(2) Das Projekt besteht in der Planung und Umsetzung eines Forschungsprojektes in Kooperation mit einem externen Unternehmen oder innerhalb der Popakademie.

### § 15

#### *Erwerb von Leistungspunkten*

(1) Die Anzahl der möglichen Leistungspunkte richtet sich nach dem Studienplan.

(2) Leistungen gelten als erbracht, wenn sie fristgerecht und erfolgreich, das heißt mit mindestens »ausreichend« (4,0) abgelegt worden sind.

(3) Falls der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Abgabefristen nicht einhalten kann, kann er schriftlich bei der Studiengangsleitung eine Verlängerung der Abgabefrist unter Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung beantragen, aus der hervorgeht, dass aus gesundheitlichen oder familiären Gründen die Abgabefrist nicht eingehalten werden kann und wann diese Hinderungsgründe entfallen. Die Studiengangsleitung beschließt über eine Verlängerung der Abgabefrist.

(4) Falls der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere gesundheitlichen Gründen, an einer Lehrveranstaltung ganz oder teilweise nicht teilnehmen kann, kann er schriftlich bei der Studiengangsleitung eine Ersatzleistung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung beantragen. Die Studiengangsleitung beschließt über die Form der Ersatzleistung.

### § 16

#### *Bewertung von Prüfungsleistungen*

(1) Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen werden vom jeweiligen Fachprüfer vorgeschlagen, von der Studiengangsleitung festgesetzt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 1 = sehr gut:     | eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut:          | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;               |

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten »0,7«, »4,3«, »4,7« und »5,3« sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist eine Zweitkorrektur nach § 17 Absatz 2 für eine Teilprüfung bestellt, so ergibt sich die Note der Teilprüfung aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfenden für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt. Die Note der Teilprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend.

(4) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS). Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.

#### § 17

##### *Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen*

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses; sie kann von der Studiengangsleitung bis auf sechs Monate verlängert werden. Der Termin wird für jedes Pflichtfach von der Studiengangsleitung festgelegt. Wird dieser Termin versäumt, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass das Versäumnis vom Prüfling nicht zu vertreten ist. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

(2) Wird eine schriftliche Teilprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens »ausreichend«

(4,0) bewertet, werden die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung auf Antrag der Studierenden beim zuständigen Direktor zusätzlich in einer Zweitkorrektur bewertet und die Note nach § 16 Absatz 2 ermittelt. Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der Erstprüfung im entsprechenden Teilmodul.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist während des gesamten Studiums nur ein einziges Mal möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung kann in der ursprünglichen Prüfungsform oder als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsform legt die Studiengangsleitung fest. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20, höchstens 35 Minuten.

(4) Die Wiederholung einer bestanden Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(5) Ist eine Prüfungsleistung innerhalb der Pflichtmodule endgültig nicht bestanden, so gilt auch die Gesamtpflichtprüfung als endgültig nicht bestanden.

#### § 18

##### *Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen*

Die Noten aller benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen bilden die Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Prüfungsanteile. Dabei erfolgt eine Gewichtung der Einzelnoten in Relation zur Anzahl der Leistungspunkte.

#### Abschnitt 3

##### Masterprüfung

#### § 19

##### *Zweck, Durchführung, Aufbau und Umfang*

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs »Music and Creative Industries« der Popakademie Baden-Württemberg.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenz erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 9) und einer Masterarbeit (§ 21).

(4) Macht der Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studiengangsleitung dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 20

*Zulassung*

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des dritten Fachsemesters beantragt.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. im Masterstudiengang »Music and Creative Industries« an der Popakademie Baden-Württemberg eingeschrieben ist, in mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern eingeschrieben war und während dieser Zeit Leistungsnachweise erworben hat,
2. die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beantragt hat und
3. mindestens 60 ECTS-Punkte über studienbegleitende Prüfungsleistungen nachweisen kann.

(3) Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind rechtzeitig zu den bekannt gegebenen Terminen schriftlich bei der Studiengangsleitung zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen, sofern sie dem Studierendensekretariat nicht bereits vorliegen und
2. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er sich bereits nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder ein Prüfungsverfahren endgültig nicht bestanden hat.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die Studiengangsleitung gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Nachweise nach Absatz 2 und 3 nicht erbracht sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Studiengangsleitung über die Zulassung zur Masterarbeit.

## § 21

*Masterarbeit*

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit mit einem Umfang von circa 80 Seiten. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbststän-

dig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des Musikmanagements oder der Kultur- und Kreativwirtschaft angefertigt werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von der Studiengangsleitung vergeben. Die Kandidaten sind dazu aufgefordert, für das Thema Vorschläge zu machen und sich einen Betreuer zu suchen. Gelingt es den Studierenden nicht, ein Thema zu wählen oder einen Betreuer zu finden, (siehe MS Master PM-Prüfungsverordnung § 20 Abs. 3) weist ihnen die Studiengangsleitung ein Thema und einen Betreuer zu. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Anmeldung der Arbeit bei der Studiengangsleitung. Die Anmeldung ist spätestens am Anfang des vierten Fachsemesters vorzunehmen. Ausnahmen können nur auf begründeten Antrag von der Studiengangsleitung gewährt werden.

(4) Das Thema ist so zu stellen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dem Kandidaten ist daraufhin unverzüglich ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von sechs Monaten gewährt wird.

(6) Auf Antrag des Kandidaten kann die Studiengangsleitung bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere gesundheitlicher Art, die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit bei der Studiengangsleitung eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur bei besonderen Härtefällen, die eine Unterbrechung der Bearbeitungszeit erfordern, möglich. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat bei der Studiengangsleitung beantragen, das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden.

(7) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## § 22

*Abgabe und Bewertung*

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der von der Studiengangsleitung zu bestimmenden Stelle abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die

Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit »nicht ausreichend« bewertet.

(2) Der Arbeit ist eine schriftliche eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass sie vom Kandidaten selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(3) Die Masterarbeit ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 7 Absatz 4 zu beurteilen. Bei Masterarbeiten, die in Gruppenarbeit erstellt wurden, wird bei jedem Kandidaten die Qualifikation in dem Berufsbe-  
reich bewertet, in dem er oder sie die Prüfung ablegt.

(4) Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 7 Absatz 4 gegebenen Noten. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt die Studiengangsleitung einen dritten Prüfer, der im Rahmen der beiden zunächst abgegebenen Noten die Note festsetzt. § 16 Absatz 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Masterarbeit.

(6) Für die Korrekturzeit der Masterarbeit muss der Kandidat nicht an der Popakademie eingeschrieben sein.

(7) Für die bestandene Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

#### § 23

##### *Bestehen der Masterprüfung*

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. in den studienbegleitenden Prüfungsleistungen 90 ECTS-Punkte erreicht und alle Pflichtmodule jeweils mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bestanden wurden und
2. die Masterarbeit mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist und somit insgesamt 120 ECTS-Punkte erreicht wurden.

(2) Bis zum Ende der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs soll der Studierende alle Modulprüfungen aus den im Studienplan aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben können. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende der festgelegten Zeitpunkte die erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat. Wer die erforderlichen Modulprüfungen nicht spätestens ein Jahr nach Ende der festgelegten Zeitpunkte bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. § 26 Absatz 7 und 8 bleibt unberührt.

(3) Ob der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat oder nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

(4) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine schriftliche Bestätigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

#### § 24

##### *Endnote*

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für die Masterarbeit. Das gewichtete arithmetische Mittel der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 9) geht mit dem Faktor 3 in die Gesamtnote ein, die Note für die Masterarbeit (§ 21) geht einfach in die Gesamtnote ein. § 16 gilt entsprechend.

(2) Zusätzlich wird auf Antrag die Endnote der Masterprüfung als relative ECTS-Note nach folgender Skala ausgewiesen (ECTS-Note, Quote):

- A: gehört zu den besten 10 Prozent der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben,
- B: gehört zu den nächsten 25 Prozent der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben,
- C: gehört zu den nächsten 30 Prozent der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben,
- D: gehört zu den nächsten 25 Prozent der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben,
- E: gehört zu den letzten 10 Prozent der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben.

Hierzu sind die Noten aller bestandenen Masterprüfungen von mindestens drei Vorgängerjahrgängen in eine Häufigkeitsverteilung einzubringen.

#### § 25

##### *Wiederholen der Masterarbeit*

(1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in vergleichbaren Studiengängen sind anzurechnen. Wird die Masterarbeit mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet, ist eine Wiederholung nicht zulässig.

(2) Wird die Masterarbeit mit »nicht ausreichend« bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit einem neuen Thema möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 5 ist jedoch nur zulässig, wenn der

Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit keinen Gebrauch davon gemacht hat.

(3) Bei Versäumnis der Fristen gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten von der Studiengangsleitung wegen besonderer nicht von ihm zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

## § 26

### *Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzfristen*

(1) Eine Teilmodulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne wichtige Gründe versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Zulassung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes beziehungsweise eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.

(3) Wurde die Prüfung in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 abgelegt, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note »nicht ausreichend« (5,0).

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Teilprüfung ausgeschlossen

werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

## § 27

### *Endgültiges Nichtbestehen*

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
2. ein Studierender eine Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden hat oder
3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

## § 28

### *Zeugnis*

(1) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes

und mit dem Siegel der Popakademie Baden-Württemberg versehenes Zeugnis über die erreichte Gesamtnote der Masterprüfung mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Das Zeugnis weist die Noten der einzelnen Module gemäß § 11 Absatz 1, die Note der Masterarbeit und die Gesamtzahl der Studiensemester gesondert aus.

(3) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und »Ebene« des Abschlusses, den Status der Popakademie Baden-Württemberg sowie detaillierte Informationen über den Masterstudiengang »Music and Creative Industries«. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.

(4) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### § 29

##### *Masterurkunde*

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung der Masterbezeichnung mit dem akademischen Grad »Master of Arts« beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von den Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet und mit dem Siegel der Popakademie Baden-Württemberg versehen.

#### § 30

##### *Ungültigkeit der Masterprüfung*

(1) Wird eine Täuschung gemäß § 26 Absatz 4 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, können die Mitglieder des Direktoriums nachträglich die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Gewichts des Zulassungsmangels die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Masterurkunde sind einzuziehen. Die Entscheidung nach Ab-

satz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 31

##### *Einsicht in die Prüfungsakten*

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Studiengangsleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag ist an die Studiengangsleitung zu richten.

#### Abschnitt 4

##### Schlussbestimmung

#### § 32

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 24 Absatz 2 findet erstmals zum Sommersemester 2016 Anwendung.

STUTTGART, den 17. Oktober 2011

BAUER

### **Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Vom 2. November 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 802k Absatz 3 Satz 1 und § 882h Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), sowie § 1069 Absatz 3 Satz 1 ZPO, geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122),
2. § 22c Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2855),
3. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 314),

in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nummern 11 und 33 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2011 (GBl. S. 105):

## Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBI. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2011 (GBI. S. 427), wird wie folgt geändert:

1. § 16 a Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. der Zentralstelle im Sinne des Artikels 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (»Zustellung von Schriftstücken«) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10. Dezember 2007, S. 79);«.

2. Nach § 16 b wird folgender § 16 c eingefügt:

»§ 16 c

Zentrales Vollstreckungsgericht

Die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach den §§ 802 k und 882 h ZPO werden dem Amtsgericht Karlsruhe zugewiesen.«

3. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter »dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen« werden durch die Wörter »dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« ersetzt.

4. § 30 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Rechtsdienstleistungsgesetz, Geldwäschegesetz«.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»Die Präsidenten der Landgerichte sowie die Präsidenten der Amtsgerichte für ihren Geschäftsbezirk sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) für die Ausübung der Aufsicht über Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes, soweit es sich um registrierte Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes handelt.«

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. November 2011 STICKELBERGER

## Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Jugendhilfeträgerschaft- Aufhebungsverordnung

Vom 4. November 2011

Auf Grund von § 5 Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBI. S. 377), geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252, 254), wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und dem Innenministerium und mit Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises verordnet:

## Artikel 1

§ 1 der Jugendhilfeträgerschaft-Aufhebungsverordnung vom 11. Oktober 2010 (GBI. S. 750) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter »mit Wirkung vom 1. Januar 2011,« ersetzt.

2. Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

»4. der Stadt Weinheim.«

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

STUTTGART, den 4. November 2011

ALTPETER

## Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NPIVO)

Vom 31. Oktober 2011

Auf Grund von § 20 Absatz 1 Seite 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBI. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 10. März 2010 (GBI. S. 307), wird verordnet:

## Artikel 1

### Änderung der NPIVO

Die NPIVO vom 15. November 1999 (GBI. S. 459) in der Fassung vom 12. September 2011 (GBI/ZB (wird nach Veröffentlichung ergänzt) wird wie folgt geändert:

Anlage 4 zu § 6 Abs. 2 – Terrestrische digitale Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Fern-

sehangeboten nach § 21 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 6 LMedienG – erhält folgende Ergänzung

**Internationale Kennung: D-BW-STG-01-04**

**Sendegebiet: Stuttgart**

**Kanal: 25**

Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 31. Oktober 2011

### Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

LANGHEINRICH	BEERSTECHER
PROF. DR. DITTMANN	JUNGINGER
PROF. DR. WELTE	

## Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim«

Vom 8. November 2011

### INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Besonders schutzbedürftige Flächen: »Sandrasen und Dünen«
- § 5 Allgemeine Verbote
- § 6 Verbote für bauliche Maßnahmen
- § 7 Regeln für die Landwirtschaft
- § 8 Regeln für die Forstwirtschaft
- § 9 Regeln für die Jagd
- § 10 Regeln für das Angeln
- § 11 Regeln für das Strandbad
- § 12 Regeln für den Straßenbau
- § 13 Regeln für Motocross
- § 14 Bestandsschutz und Verbesserungen
- § 15 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 16 Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 19 Inkrafttreten

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23, 26 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),

2. § 26 Absatz 1 und § 73 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und

3. § 28 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645):

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die Flächen auf dem Gebiet der Stadt Baden-Baden, Gemarkung Sandweier, und der Gemeinde Iffezheim, Landkreis Rastatt, die in § 2 genau bezeichnet werden, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet führt den Namen »Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim«.

(3) Der größte Teil des Naturschutzgebiets liegt zugleich im FFH-Gebiet »Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen«<sup>1</sup> im europäischen ökologischen Netz »Natura 2000«.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet mit einer Fläche von ca. 238 ha besteht aus fünf Teilen:

1. Der größte Teil liegt zwischen B 36 und K 9617 (B 3 alt) zwischen Rastatt, Iffezheim und Sandweier (Übersichtskarte, Fläche 1).
2. Ein Teil liegt südwestlich des Pflugwegs und südöstlich der Zufahrt zum künftigen Strandbad (Übersichtskarte, Fläche 2).
3. Ein Teil liegt östlich der K 9617 (Übersichtskarte, Fläche 3).
4. Ein Teil liegt westlich der B 36 und nördlich der L 78 b (Übersichtskarte, Fläche 4).
5. Ein Teil liegt dort anschließend nordwestlich der Bahnlinie (Übersichtskarte, Fläche 5).

(2) Die durchgezogene rote Linie in der dieser Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 3000 bezeichnet die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebiets; die Linie und die Bandierung sind Teil der Fläche des Naturschutzgebietes. Das FFH-Gebiet im Bereich des Natur-

<sup>1</sup> Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) – ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 – ABl. EG Nr. L 363 S. 368

schutzgebietes ist in der Übersichtskarte blau umrandet und punktiert dargestellt.

(3) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die südliche Grenzlinie der Teilfläche 2 wird, soweit sie im Baggersee verläuft, durch zwei blau gefärbte Pfosten markiert. Die wasserseitige Schutzgebietsgrenze ist die Verbindungslinie zwischen diesen Pfosten.

(5) Die nördliche Grenzlinie der Teilfläche 3 wird an den sie begrenzenden Wegen durch NSG-Schilder markiert, deren Stangen eine rote Bandierung tragen. Die Schutzgebietsgrenze ist die Verbindungslinie zwischen diesen Stangen.

### § 3

#### Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung

1. der Flugsandflächen und Dünenbildungen, die vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten;
2. der Fläche des FFH-Gebietes »Magerrasen und Wälder zwischen Stollhofen und Sandweier«, die zugleich im Naturschutzgebiet liegt, mit folgenden Lebensraumtypen:
  - Binnendünen mit Magerrasen (2330)
  - nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer (3130)
  - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
  - bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
  - und sich künftig in der Flachwasserzone des Kühlsees entwickelnde kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armelechteralgen (3140),
 und mit folgenden Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie
  - Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
  - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
  - Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)
  - Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteinii*);
3. der Lebensräume, die an den sandig-kiesigen Untergrund gebunden sind oder von dessen Lebensbedingungen begünstigt werden, mit dem Nebeneinander unterschiedlicher Entwicklungsstadien der Vegetation vor allem folgender Lebensräume:
  - Sand- und Magerrasen kalkfreier Standorte
  - Magerrasen auf kalkreichem Kies
  - blütenreiche Ruderalvegetation trocken-warmer Standorte
  - sandig-kiesige Uferbereiche
  - Besenginster-Gebüsche unterschiedlicher Altersstadien

- lichte Kiefern-Wälder auf Dünen
- lichte Birkenbestände
- Hainsimsen-Buchenwald
- breitkronige Eichenbestände;

4. der zeitweise wasserführenden Kleingewässer als Lebensraum hochgradig bedrohter Tier und Pflanzenarten wie Knorpelblume (*Illecebrum verticillatum*), Ysop-Weiderich (*Lythrum hyssopifolia*), Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Binsen-Prachtkäfer (*Aphanisticus pusillus*);
5. der Sandrasen, lichten Waldränder, Waldinnensäume, Sandwege und Besenginster-Gebüsche, die folgenden Tierarten als Brut-, Nahrungs- Rückzugs- Rast- und/ oder Durchzugslebensraum dienen: Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*); Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Steppenbienenchen (*Nomioides minutissimus*), Kreisel-Wespe (*Bembix rostrata*), Dünen-Pelzbiene (*Anthophora bimaculata*), Hasenklee-Seidenbiene (*Colletes marginatus*), Schmaler Ginster-Prachtkäfer (*Agrilus cinctus*) und Breiter Ginster-Prachtkäfer (*Anthaxia mendizabali*);
6. der Flachwasserzonen und sandig-kiesigen Uferbereiche, Kiesbänke, Steilabbrüche und Sandrasen als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten der Kiesgruben mit günstigen Lebensbedingungen für Fluss-Regenpfeifer (*Charadrius dubius*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*) und Wasserpflanzen wie Armelechteralgen (*Characeae*);
7. der sich künftig entwickelnden oder ansiedelnden Lebensräume und Arten von besonderer ökologischer Bedeutung;
8. und der Erhaltung der mittelalterlichen Wölbäckereifluren im Niederwald.

### § 4

#### Besonders schutzbedürftige Flächen: »Sandrasen und Dünen«

Bestimmte Regeln gelten nur für die besonders schutzbedürftigen Teilflächen, die »Sandrasen und Dünen«.

Das sind

- die offenen Flächen, die in der Karte gelb umrandet und schraffiert dargestellt sind

- Waldbiotope im Sinne von § 30a Landeswaldgesetz, die in der Karte grün umrandet und punktiert dargestellt sind.

## § 5

### *Allgemeine Verbote*

(1) Unzulässig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Unzulässig sind insbesondere die folgenden Handlungen:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. wild lebende Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
4. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern, mit Ausnahme behördlich zugelassener Maßnahmen;
5. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
6. Dauergrünland und Dauerbrache umzurechnen;
7. stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen oder zu ändern; gleiches gilt für Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern;
8. Düngemittel einzubringen;
9. Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Tieren beeinflussen, anzuwenden;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen mit Ausnahme von Führungen;
12. die Gewässer mit Booten zu befahren;
13. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte und Freiballone oder Flugmodelle starten oder landen zu lassen;
14. motorisierte Modellfahrzeuge aller Art zu betreiben;
15. in dem im Sinne von § 2 Absatz 4 durch blau gefärbte Pfosten abgegrenzten Bereich zu baden;
16. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
17. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;

18. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Unzulässig sind weiter folgende Handlungen:

1. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wegen über zwei Meter Breite und Krankenfahrstühle;
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
3. die Wege zu verlassen;
4. Hunde unangeleint mitzuführen oder ihnen mittels einer langen Leine das Verlassen des Weges zu ermöglichen; Hundekot ist vom Hundeführer aufzusammeln und außerhalb des Gebietes zu entsorgen.

## § 6

### *Verbote für bauliche Maßnahmen*

(1) Das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung ist unzulässig. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die die Landesbauordnung der Errichtung gleichstellt.

(2) Das Anlegen von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen, das Verlegen von Leitungen und das Ändern von Anlagen dieser Art ist unzulässig.

(3) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln ist unzulässig; nur behördlich zugelassene Beschilderungen sind zulässig.

## § 7

### *Regeln für die Landwirtschaft*

(1) Landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist im Schutzgebiet zulässig, wenn sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, den Schutzzweck dieser Verordnung und die Regeln der guten fachlichen Praxis berücksichtigt.

(2) Für die nach Absatz 1 zulässige landwirtschaftliche Bodennutzung gelten § 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 und Absatz 3 nicht. Die übrigen Verbote der §§ 5 und 6 bleiben unberührt.

## § 8

### *Regeln für die Forstwirtschaft*

(1) Forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist im Schutzgebiet zulässig, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Für die nach Absatz 1 zulässige forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten § 5 Absatz 2 Ziffern 1–3 und Absatz 3 nicht mit der Maßgabe, dass

1. auf den offenen Flächen im Sinne des § 4 keine Gehölze gepflanzt werden;
2. auf den Waldbiotopflächen im Sinne des § 4 Gehölze nur so gepflanzt werden, dass der Charakter des jeweiligen Biotoptyps erhalten bleibt.

Die übrigen Verbote der §§ 5 und 6 bleiben unberührt.

(3) Die Verbote des § 5 Absatz 2 Ziffern 4 bis 18 und § 6 Absatz 2 gelten für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten mit folgenden Maßgaben:

1. § 5 Absatz 2 Nummer 8 gilt nicht für die Waldkalkung außerhalb der in § 4 genannten Flächen;
2. § 5 Absatz 2 Nummer 9 gilt nicht für die Maikäferbekämpfung außerhalb der in § 4 genannten Flächen;
3. § 5 Absatz 2 Nummer 10 gilt nicht für das Abstellen von Waldarbeiterschutzwagen außerhalb der in § 4 genannten Flächen;
4. § 5 Absatz 2 Nummer 16 gilt nicht für das Lagern von Holz außerhalb der in § 4 genannten Flächen;
5. § 5 Absatz 2 Nummer 17 gilt nicht für Feuer zur Bekämpfung von Insekten außerhalb der in § 4 genannten Flächen; alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verhütung von Brandgefahren bleiben unberührt;
6. § 6 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Bau von Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig ist;
7. Die Instandsetzung von Maschinenwegen im Bereich der Sandrasen und Dünen im Sinne von § 4 erfolgt möglichst ohne Befestigung oder nur mit bodensaurem, mit Sand überschüttetem Material.

### § 9

#### *Regeln für die Jagd*

(1) Die Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt im Schutzgebiet zulässig.

(2) Für die nach Absatz 1 zulässige Ausübung der Jagd gelten § 5 Absatz 2 Nummern 2 und 3 und Absatz 3 nicht mit der Maßgabe, dass das Schutzgebiet nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich.

Die übrigen Verbote der §§ 5 und 6 bleiben unberührt.

(3) Die Verbote des § 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 4 bis 18 und § 6 gelten für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten mit folgenden Maßgaben:

1. Hochsitze dürfen außerhalb der in § 4 genannten Flächen errichtet werden. Auf den in § 4 genannten Flächen dürfen sie nur im Einvernehmen mit der höheren

Naturschutzbehörde errichtet werden. Sie müssen landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden.

2. Kurrungen sind nur außerhalb der in § 4 genannten Flächen zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind sie nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

3. Wildäcker und Futterstellen sind nicht zulässig.

4. Das Offenhalten und Pflegen von Waldlichtungen ist im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

5. Jagdhundausbildung darf nur in den Monaten August bis Februar und nur außerhalb der in § 4 genannten Flächen stattfinden.

### § 10

#### *Regeln für das Angeln*

(1) Das Angeln ist am Baggersee im Süden des Naturschutzgebiets zulässig mit der Maßgabe, dass räumlich begrenzte Ufer- und Seeabschnitte in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres durch die höhere Naturschutzbehörde gesperrt werden können.

(2) Mit der gleichen Maßgabe wie Absatz 1 ist auf dem Baggersee im Süden des Naturschutzgebiets auch das Angeln vom Boot aus zulässig.

(3) Für das Angeln am Baggersee im Süden des Naturschutzgebiets gelten § 5 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 nicht. Die übrigen Verbote der §§ 5 und 6 bleiben unberührt.

(4) An anderen Gewässern im Naturschutzgebiet ist das Angeln nicht zulässig.

### § 11

#### *Regeln für das Strandbad*

(1) Auf der blau schraffierten Fläche ist es zulässig, ein Strandbad nach Maßgabe der folgenden Absätze zu errichten, sobald und soweit die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Abweichend von § 6 ist die Errichtung der für das Strandbad erforderlichen baulichen Anlagen zulässig, soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sowie eine Änderung des Bebauungsplans bedürfen des Einvernehmens der höheren Naturschutzbehörde.

(3) Die Nutzung des Strandbades ist nur in den Monaten Mai bis September eines jeden Jahres zulässig. Die Unterhaltung der Strandbadanlagen ist ganzjährig zulässig und erfolgt bezüglich der Mahd im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

(4) In den Monaten Mai bis September sind Veranstaltungen auf dem Strandbadgelände im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

#### § 12

##### *Regeln für den Straßenbau*

Auf der braun schraffierten Fläche ist der Bau der Querspange L 78 b zwischen B 36 und B 3 zulässig, sobald und soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

#### § 13

##### *Regeln für Motocross*

Einmal jährlich ist eine zeitlich und räumlich begrenzte Motocross-Veranstaltung zulässig. Die genaue Zeit und die genaue Strecke sind jeweils im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzulegen. Die Veranstaltung darf nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, also nur in den Monaten September bis Februar, stattfinden.

#### § 14

##### *Bestandsschutz und Verbesserungen*

(1) Zulässig bleibt die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer; zulässig bleiben weiter die rechtmäßig ausgeübte Nutzung der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und deren Unterhaltung und Instandsetzung. Bei der Durchführung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind nur Eingriffe zulässig, die für die Erreichung des Maßnahmezwecks erforderlich sind. Maßnahmen in den Monaten März bis Juli sind nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

(2) Zulässig sind Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Schutzgebiets im Sinne des Schutzzwecks führen und im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle durchgeführt werden.

#### § 15

##### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen für Natura 2000-Gebiete ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht im Einvernehmen mit

der höheren Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk integriert sind. Für diese Maßnahmen gelten die §§ 5 und 6 dieser Verordnung nicht.

#### § 16

##### *Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status*

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebiets betroffen sind, kann auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sein.

#### § 17

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Nummer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine nach §§ 5 bis 11 oder 13 dieser Verordnung unzulässige Handlung vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 2 Nummer 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen §§ 5 oder 9 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

#### § 18

##### *Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme*

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17 in Karlsruhe, bei der Stadt Baden-Baden, Briegelackerstraße 8 in Baden-Baden und beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5 in Rastatt für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt, das heißt, jeder kann sich die Unterlagen während der Sprechzeiten kostenlos ansehen. Die Auslegung beginnt am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt.

(2) Die Verordnung mit Karten kann auch nach Ablauf der zwei Wochen bei den genannten Stellen während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden (Niederlegung).

#### § 19

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Landratsamtes Rastatt über das Landschaftsschutzgebiet Rastatter Ried vom 21. Dezember

1995 (GBl. vom 29. Februar 1996), das Landschaftsschutzgebiet Iffezheimer Sanddünen vom 30. April 1938 (Rastatter Tagblatt vom 2. Mai 1938), das Landschaftsschutzgebiet Sanddünen Niederwald vom 28. August 1984 (Gemeindeanzeiger Iffezheim vom 7. September 1984) und die Verordnung der Stadt Baden-Baden für das flächenhafte Naturdenkmal Sanddüne vom 20. Juni 1984 (Badisches Tagblatt vom 20. Juni 1984, Badische Neueste Nachrichten vom 20. Juni 1984) für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

KARLSRUHE, den 8. November 2011

DR. KÜHNER

**Verkündungshinweis:**

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des § 74 NatSchG nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; dabei müssen die Tatsachen genannt werden, mit denen die Verletzung begründet wird.



HERAUSGEBER  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG  
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI  
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN  
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

## An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.

Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 2012 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 55 EUR auf 60 EUR erhöht wird.

---

## Einband- decken 2011

### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

**Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.**

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2012.

**Das Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2011 **wird den Beziehern** im März 2012 **kostenlos** zugesandt.

---